HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Leitlinien für die Durchführung schriftlicher Präsenzprüfungen zur Einhaltung coronabedingter Hygienemaßnahmen (Mindeststandards)

Stand 05.05.2021

Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten, die nachfolgend beschrieben sind:

- Die Gebäude der HTWK, in denen Prüfungen geschrieben werden, sind während der Prüfungszeiten gemäß Prüfungsplan geöffnet.
- Studierende, die an einer Prüfung in den Gebäuden teilnehmen, begeben sich in einem Zeitfenster ab 20 Minuten vor Prüfungsbeginn unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern zu anderen Personen zügig in das Gebäude und suchen unverzüglich den jeweiligen Prüfungsraum auf. Gruppenbildung vor und in den Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es gilt in allen Gebäuden und auf allen Freiflächen der HTWK die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Bei Betreten des Prüfungsraums ist der am Eingang befindliche QR Code mittels Mobiltelefon einzuscannen. (Bitte schon vorher einen QR Code Scanner herunterladen!)
- Studierende dürfen nur an der Präsenzprüfung teilnehmen, wenn sie vor Beginn der Prüfung dem Aufsichtspersonal den Nachweis eines negativen qualifizierten Corona-Tests vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Ein Antigen-Schnelltest für die Eigenanwendung kann am Tag vor der Prüfung an der Hochschule abgeholt werden. Ausgabeort und -uhrzeit geben die Prüfenden bekannt. Das **Formular** zur qualifizierten Selbstauskunft über das Vorliegen **eines negativen Antigen-Selbsttests** zum Nachweis des SARS-CoV-2Virus können Sie sich unter nachstehendem Link von der Homepage der HTWK-Leipzig herunterladen
  https://www.htwk-leipzig.de/fileadmin/portal/intranet/HTWK/intern/1_aktuelles/e_Corona-Krise/210415_SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf
  Die Abgabe des Nachweises eines negativen qualifizierten Corona-Tests erfolgt im Rahmen der Identitätsprüfung durch die Prüfungsaufsicht.
- Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen in den Prüfungsräumen ist das Aufsichtspersonal zuständig. Den Anweisungen der Prüfungsaufsichten ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Reinigung der Arbeitsplätze soll durch die Studierenden mittels Desinfektionstüchern vor Prüfungsbeginn erfolgen, diese werden durch die Prüfungsaufsichten bereitgestellt und am Eingang des Prüfungsraums ausgelegt. Am Ende der Prüfung sind sie durch die Studierenden in Abfalleimern am Ausgang zu entsorgen.

- Für die Prüfungsräume liegen Sitzpläne mit „Corona-Bestuhlung“ vor. Diese Pläne sind an den Eingangstüren ausgehängt. Die unter Einhaltung der Abstandsregeln nutzbare Bestuhlung ist zudem im Raum kenntlich gemacht.

- Die Sitzplätze werden systematisch so besetzt, dass die Plätze zuerst belegt werden, die vom Eingang am weitesten entfernt sind. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- Die Aufsicht wird vor Prüfungsbeginn im Rahmen der allgemeinen Belehrung auf das aktuelle Hygienekonzept der HTWK verweisen. Studierende müssen auf einem Formblatt erklären, dass sie nicht dem Betretungsverbot der Hochschule unterliegen (d. h. keine verordnete häusliche Quarantäne, in den letzten 10 Tagen kein Kontakt zu Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, keine Symptome wie z. B. stärkere Erkältung, Fieber, Beschwerden des Magen-Darm-Traktes etc. gemäß Hygienekonzept). Dieses Formblatt wird mit der Klausur auf den Platz gelegt.

- Die Identitätskontrolle erfolgt vor Prüfungsbeginn durch die Prüfungsaufsichten am Platz. Die Prüflinge legen dazu ihren Studierendenausweis oder Personalausweis auf den Platz neben sich. Sowohl die Aufsichten als auch die Prüflinge tragen während dieser Kontrolle einen Mund-Nasenschutz. In Zweifelsfällen können die Aufsichten dabei von den Studierenden verlangen, die Mund-Nasenbedeckung für einen Moment abzunehmen.

- Auch während der Prüfungsbearbeitung ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Sollten Studierende aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage sein, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist ein entsprechendes Attest oder ein Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

- Toilettengänge sind während der Prüfungszeit möglichst zu vermeiden. Wenn die Prüfungsaufsicht einen Toilettengang genehmigt, sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

- Nach Ende der Bearbeitungszeit ist der Prüfungsraum so zu verlassen, dass die am nächsten zum Ausgang liegenden Plätze bzw. die Sitzreihe beginnt.
  Studierende, die vor Ende der Prüfungszeit die Prüfung beenden, können den Raum vorher verlassen.

- Vor Verlassen des Raumes ist die bearbeitete Klausur in ein am Ausgang für die Abgabe bereit gestelltes Behältnis (Karton, Kunststoffkorb o. ä.) zu legen.
  Alternativ können die Klausuren auch vor Verlassen des Raums vom Aufsichtspersonal mit Einweghandschuhen am Platz eingesammelt werden.
  Bitte richten Sie sich hier nach den Vorgaben der Aufsicht.

- Das Gebäude ist anschließend auf direktem Weg unter Verwendung des Mund-Nasenschutzes sowie der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m zu verlassen. Gruppenbildungen vor dem Prüfungsraum und vor dem Gebäude sind zu unterlassen.

- Studierende, die sich den Anweisungen der Prüfungsaufsicht widersetzen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Klausur wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ bewertet, ohne die Möglichkeit, einen Freiversuch geltend zu machen.